



Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit
in der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Grundsätze der Förderungswürdigkeit.....	2
II Antragsverfahren	2
III Förderungsmaßnahmen	3
IV Förderungsmittel.....	3
V Inkrafttreten	6

Anlagen

I Grundsätze der Förderungswürdigkeit

- 1 Die Stadt Lingen (Ems) gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für einzelne im § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannte jugendpflegerische Aktivitäten.
- 2 Gefördert werden können

Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen, die auf Bundes-, Länder- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben. Förderung erhalten nur die Teilnehmenden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lingen (Ems) haben.
- 3 Alle Maßnahmen müssen von einem/einer anerkannten volljährigen Jugendleiter*in mit gültiger Jugendleiter*in-Card (JuLeiCa), pädagogischen Fachperson oder einer vergleichbar qualifizierten Person durchgeführt werden.
- 4 Die Förderung begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ohne Voranmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5 Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.
- 6 In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Stadtjugendpfleger*in.

II Antragsverfahren

- 1 Alle Maßnahmen sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, **spätestens jedoch bis zum 01.04. des Jahres**, unter Angabe des Zeitraumes, des Veranstaltungsortes und der Teilnehmerzahl bei der Bewilligungsbehörde voranzumelden und spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abzurechnen.
- 2 Zuschüsse aus dem Bundes-, dem Landesjugendplan, dem Deutsch-Französischen Jugendwerk und aufgrund von Einzelvereinbarungen des Bundes mit anderen Staaten sowie Schlüsselzuweisungen der anerkannten Jugendverbände sind zu beantragen. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid ist bei der Endabrechnung vorzulegen.
- 3 Die Stadt Lingen (Ems) fördert Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften nach besonderen Richtlinien. Sofern danach Beihilfemittel bereitgestellt werden, kann eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit nicht erfolgen.

4 Für die Abrechnung der Maßnahme sind die dafür vorgesehenen Vor-
drucke zu verwenden. Siehe dazu: Homepage der Stadt Lingen
(<https://www.lingen.de/familie-bildung/kinder-und-jugendliche/foerdermoeglichkeiten/foerdermoeglichkeiten.html>)

5 Antragsteller*innen, die falsche Angaben insbesondere der Teilnehmer-
zahl, der Dauer der Maßnahme oder Finanzierung machen, wird der
beantragte Zuschuss verwehrt. Evtl. gezahlte Stadtzuschüsse werden
zurückgefordert.

III **Förderungsmaßnahmen**

Zuschüsse werden gewährt für:

- Wanderungen, Fahrten und Lager
- Internationale Begegnungen
- Bildungsmaßnahmen
- Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für den
allgemeinen Gruppenbedarf
- Einzelzuwendungen für Kinder aus finanzschwachen Familien
- Förderung von Teilnehmenden mit Behinderung an Jugendpflege-
maßnahmen

IV **Förderungsmittel**

1 **Zuschuss für Wanderungen, Fahrten und Lager, wenn die**

1.1 Maßnahme mindestens 2 oder höchstens 15 Tage dauert,

1.2 Zahl der Teilnehmenden mindestens 5 beträgt,

1.3 Teilnehmende mindestens 6 Jahre, höchstens 27 Jahre alt sind, ge-
währt die Stadt Lingen (Ems) pro Tag und teilnehmender Person einen
Zuschuss von 3,50 € (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein För-
dertag).

1.4 Jugendleiter*innen mit gültiger JuLeiCa, pädagogisches Fachpersonal
oder vergleichbar qualifizierte Personen erhalten einen Zuschuss von
5,50 € pro Tag. Andere notwendige Begleitpersonen – max. 2 (z. B.
Küchenpersonal usw.) – erhalten ebenfalls einen Zuschuss von 5,50 €
pro Tag.

1.5 Für je 6 teilnehmende Personen wird ein/e Jugendleiter*in mit gültiger
JuLeiCa ohne Altersbegrenzung anerkannt. Bei gemischten Gruppen
werden wenigstens ein männlicher und ein weiblicher Jugendleiter*in
berücksichtigt.

1.6 Zur Abrechnung werden benötigt:

- Unterschriebene Liste der Teilnehmer*innen
- Bescheinigung der Ortsbehörde (oder sonstigen Beleg über die Durchführung der Maßnahme)

2 Zuschuss für Internationale Begegnungen

2.1 Internationale Begegnungen im Ausland müssen den Bestimmungen über internationale Jugendarbeit nach dem Durchführungserlass für den Bundesjugendplan entsprechen, d. h.:

- Mindestdauer 4 Tage (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag),
- Die Teilnehmenden sollten 12 Jahre, höchstens 27 Jahre alt sein.
- Das Programm muss überwiegend gemeinsam mit einer ausländischen Partnergruppe durchgeführt werden.
- Rückbesuch der Partnergruppe ist anzustreben.

2.2 Der Zuschuss beträgt 3,50 € pro Tag und teilnehmender Person, maximal 52,50 € und richtet sich nach der Qualifikation der Maßnahme und der finanziellen Eigenleistung der Teilnehmenden. Als Eigenleistung sollten mindestens 1/3 der Gesamtkosten erbracht werden.

2.3 Bei internationalen Begegnungen im Inland wird pro Fördertag und teilnehmender Person ein Zuschuss in Höhe von 1,75 € gewährt.

2.4 Zur Abrechnung werden benötigt:

- Unterschriebene Teilnehmendenliste
- Programm
- Kostenaufstellung (mit Kopien der Rechnungsbelege)
- Bescheinigung der ausländischen Partnergruppe

3 Bildungsmaßnahmen

3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Bildungsveranstaltungen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung werden mit 4,00 € pro Tag und teilnehmender Person, höchstens jedoch mit 40,00 € gefördert. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag.

3.2 Die leitende Person der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

3.3 Zur Abrechnung werden benötigt:

- Unterschriebene Teilnehmendenliste
- Programm
- Kostenaufstellung (mit Kopien der Rechnungsbelege)

4 Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen

4.1 Für Jugendleiterlehrgänge (Mindestalter 15 Jahre) und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen wird bei einer Eigenleistung von täglich 2,60 € ein Zuschuss von bis zu 8,00 € pro Tag und teilnehmender Person, höchstens jedoch ein Zuschuss von 56,00 €, bereitgestellt. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag.

4.2 Inhaber*innen der JuLeiCa wird für die Teilnahme an eintägigen Fortbildungsmaßnahmen, wie z.B. erlebnispädagogische Maßnahmen, Rhetorikkurse, Kurse zum Konfliktmanagement etc. ein Zuschuss in Höhe von 15 € je JuLeiCa-Inhaber*in gewährt.

4.3 Zur Abrechnung werden benötigt:

- unterschriebene Teilnehmendenliste
- Programm
- Kostenaufstellung (mit Kopien der Rechnungsbelege)
- Name, Anschrift und Qualifikation Referierende

5 Allgemeiner Gruppenbedarf

5.1 Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstung sowie Material und Geräten für die Jugendarbeit kann Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden. Verbrauchsmaterial wird nicht bezuschusst.

5.2 Die Jugendgruppen aus den Ortsteilen stellen den Förderungsantrag an den Ortsrat. Der Ortsrat entscheidet im Rahmen seiner Förderungsgrundsätze in eigener Zuständigkeit.

5.3 Anträge sind ganzjährig schriftlich mit Kostenvoranschlag beim FB Jugend, Arbeit und Soziales zu stellen.

6 Einzelzuwendungen für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien

Für Kinder und Jugendliche, die einen LingenPass besitzen, können für die unter IV 1 – 5 aufgeführten Maßnahmen die Teilnehmenden-Kosten bis zu einem Förderhöchstbetrag von 300,00 € pro teilnehmende Person und Jahr übernommen werden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

**7 Förderung von Teilnehmenden mit Behinderung an Jugendpflege-
maßnahmen**

Wenn an den nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahmen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung teilnehmen, kann aufgrund der dadurch entstehenden Mehraufwendungen ein individuell bemessener Zuschuss gezahlt werden.

V Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2023